



## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Allershausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für 2 Personen            | 38,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte für 4 Personen          | 50,00 €, |
| c) eine Urnengrabstätte                            | 38,00 €, |
| d) eine Urnennische (zwei Urnen) in der Urnenmauer | 71,00 €, |
| e) eine Baumgrabstätte                             | 99,00 €  |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten abgelaufen ist.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Sind Gräber mit einem Streifenfundament für Grabdenkmäler ausgestattet, werden beim Ersterwerb folgende Kosten erworben:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) Für Einzelgräber   | 135,00 € |
| b) Für Familiengräber | 250,00 € |

(2) Für die Beseitigung der bei einer Beerdigung verbleibenden Abfälle (Erdreich, Kränze, Grabschmuck) von den dafür vorgesehenen Sammelplätzen (Friedhofsdiensst) beträgt die Gebühr 30,00 €. Bei Urnen-Erdbestattung ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H. Bei Bestattung einer Urne in der Urnenmauer entfällt dieser Betrag.

(3) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr)   | 5,00 € bis 20,00 € |
| b) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern                              | 15,00 €            |
| c) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen   | 15,00 €            |
| d) Ausstellung einer Graburkunde,<br>Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 15,00 €            |
| e) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche   | 15,00 €            |
| f) Zulassung von Gewerbebetrieben oder Gärtnern  | 15,00 €            |
| g) Urnenanforderung  | 20,00 €            |

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2007 außer Kraft.

Allershausen, 11.12.2025

Erster Bürgermeister  
Vaas